

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,

27. FEB. 2025

Beschlüsse Nr. 01/25 bis 107/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 das Bestehen einer Überversorgung fest und ordnet für die folgenden Arztgruppen in den jeweiligen Planungsbereichen eine **Zulassungssperre** an:

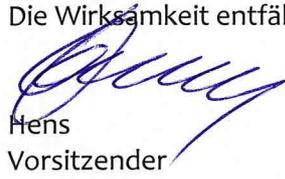
Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.	
Mittelbereich Teltow	Hausärzte	01/25	
Mittelbereich Nauen		02/25	
Kreisfreie Stadt Potsdam	Augenärzte	03/25	
Landkreis Barnim		04/25	
Landkreis Dahme-Spreewald		05/25	
Landkreis Havelland		06/25	
Landkreis Märkisch-Oderland		07/25	
Landkreis Oberhavel		08/25	
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		09/25	
Landkreis Prignitz		10/25	
Landkreis Spree-Neiße		11/25	
Kreisfreie Stadt Cottbus		12/25	
Landkreis Uckermark		13/25	
Kreisfreie Stadt Potsdam		Frauenärzte	14/25
Landkreis Elbe-Elster			15/25
Landkreis Havelland	16/25		
Landkreis Märkisch-Oderland	17/25		
Landkreis Oberhavel	18/25		
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	19/25		
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	20/25		
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.	21/25		
Landkreis Spree-Neiße	22/25		
Kreisfreie Stadt Cottbus	23/25		
Landkreis Uckermark	24/25		
Kreisfreie Stadt Potsdam	HNO-Ärzte	25/25	
Landkreis Barnim		26/25	

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Landkreis Havelland	HNO-Ärzte	27/25
Landkreis Märkisch-Oderland		28/25
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		29/25
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		30/25
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		31/25
Landkreis Spree-Neiße		32/25
Kreisfreie Stadt Cottbus		33/25
Landkreis Teltow-Fläming		34/25
Landkreis Uckermark		35/25
Kreisfreie Stadt Potsdam	Hautärzte	36/25
Landkreis Barnim		37/25
Landkreis Dahme-Spreewald		38/25
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		39/25
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		40/25
Kreisfreie Stadt Cottbus		41/25
Landkreis Teltow-Fläming		42/25
Landkreis Uckermark		43/25
Kreisfreie Stadt Potsdam	Kinderärzte	44/25
Landkreis Havelland		45/25
Landkreis Oberhavel		46/25
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		47/25
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		48/25
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		49/25
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		50/25
Landkreis Prignitz		51/25
Landkreis Spree-Neiße		52/25
Kreisfreie Stadt Cottbus		53/25
Landkreis Teltow-Fläming		54/25
Landkreis Uckermark		55/25
Kreisfreie Stadt Potsdam	Urologen	56/25
Landkreis Barnim		57/25
Landkreis Dahme-Spreewald		58/25
Landkreis Havelland		59/25
Landkreis Märkisch-Oderland		60/25
Landkreis Oberhavel		61/25
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		62/25
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		63/25
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		64/25
Landkreis Prignitz		65/25
Landkreis Spree-Neiße		66/25
Kreisfreie Stadt Cottbus		67/25
Landkreis Teltow-Fläming		68/25
Landkreis Uckermark		69/25

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Kreisfreie Stadt Potsdam	Chirurgen und Orthopäden	70/25
Landkreis Barnim		71/25
Landkreis Dahme-Spreewald		72/25
Landkreis Havelland		73/25
Landkreis Märkisch-Oderland		74/25
Landkreis Oberhavel		75/25
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		76/25
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)		77/25
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		78/25
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		79/25
Landkreis Prignitz		80/25
Landkreis Spree-Neiße		81/25
Kreisfreie Stadt Cottbus		82/25
Landkreis Teltow-Fläming		83/25
Landkreis Uckermark		84/25
Kreisfreie Stadt Potsdam	Psychotherapeuten	85/25
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		86/25
Kreisfreie Stadt Potsdam	Nervenärzte	87/25
Landkreis Barnim		88/25
Landkreis Havelland		89/25
Landkreis Märkisch-Oderland		90/25
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		91/25
Landkreis Teltow-Fläming		92/25
Landkreis Uckermark		93/25
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten	94/25
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		95/25
Raumordnungsregion Oderland-Spree		96/25
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		97/25
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		98/25
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Radiologen	99/25
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		100/25
Raumordnungsregion Oderland-Spree		101/25
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		102/25
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		103/25
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Kinder- u. Jugendpsychiater	104/25
KV-Gebiet Brandenburg	Pathologen	105/25
KV-Gebiet Brandenburg	Anästhesisten	106/25
KV-Gebiet Brandenburg	Strahlentherapeuten	107/25

Die Beschlüsse werden mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Die Wirksamkeit entfällt, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse beanstandet.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 108/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Dahme-Spreewald**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 111,9 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,0) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (4,0) bestehen **weiterhin 2,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen **weiterhin 1,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte** (Nervenheilkunde) sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

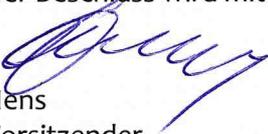
Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 109/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oberhavel**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 12,75 Nervenärzten (Versorgungsgrad 132,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** (4,5)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen **weiterhin 1,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte (Nervenheilkunde)** sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

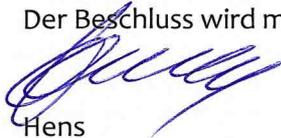
Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 110/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Kreisregion: **Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 15,5 Nervenärzten (Versorgungsgrad 115,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (5,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (5,5) bestehen **weiterhin 1,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (3,5) bestehen **weiterhin 0,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte** (Nervenheilkunde) sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 111/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Dahme-Spreewald**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 35,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) ist **weiterhin** Anträgen für **1,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 112/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Elbe-Elster**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

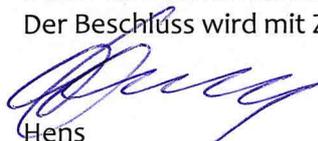
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist **weiterhin** Anträgen für **2,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 113/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Havelland**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 31,25 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 115,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (5,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

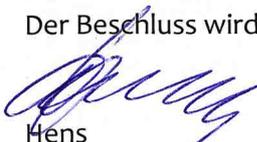
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,0) ist **weiterhin** Anträgen für **2,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 114/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Märkisch-Oderland**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,6 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (7,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

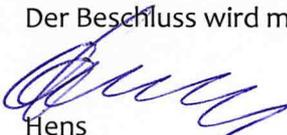
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (9,0) ist **weiterhin** Anträgen für **6,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 115/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oberhavel**
für die Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

bei einer Anzahl von 38,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 110,3 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (7,0) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (9,0) ist Anträgen für **1,0 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 116/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Kreisregion: **Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 49,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 116,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (9,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (11,0) ist **weiterhin** Anträgen für **4,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 117/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Prignitz**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 16,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 120,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (3,5) ist **weiterhin** Anträgen für **1,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 118/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Spree-Neiße**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist **weiterhin** Anträgen für **4,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 119/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Teltow-Fläming**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 34,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 116,4 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,5) ist **weiterhin** Anträgen für **0,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 120/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Uckermark**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 23,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,6 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

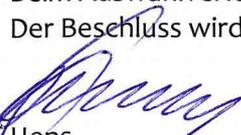
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (5,5) ist **weiterhin** Anträgen für **3,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,
27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 121/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Potsdam
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **2,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 121/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Heins
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 122/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Brandenburg a.d.H.
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 122/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 123/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Neuruppin
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **3,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 123/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 124/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für die

Kreisregion:	Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.
Arztgruppe:	Augenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 124/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

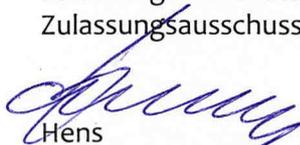
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 125/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für die

Kreisregion: **Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.**
Arztgruppe: **Hautärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 125/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

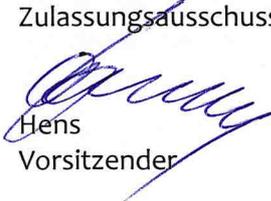
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 126/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbe-
reich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis: **Oberspreewald-Lausitz**
Arztgruppe: **Frauenärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulas-
sung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses
126/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass
es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, ge-
mäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4
wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Ver-
tragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststel-
lungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem
Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen An-
träge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den
Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 127/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbe-
reich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Prignitz
Arztgruppe:	Frauenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulas-
sung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses
127/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass
es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, ge-
mäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4
wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Ver-
tragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststel-
lungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem
Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen An-
träge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den
Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses wirksam.


Jens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 128/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis: **Oberspreewald-Lausitz**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 128/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 129/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbe-
reich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:	Brandenburg
Arztgruppe:	Humangenetiker

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulas-
sung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses
129/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass
es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, ge-
mäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

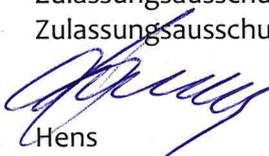
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4
wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Ver-
tragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststel-
lungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem
Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen An-
träge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den
Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 130/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:	Brandenburg
Arztgruppe:	Laborärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 130/25 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

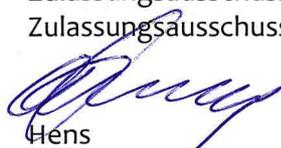
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 24.04.2025 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschlüsse Nr. 131/25 bis 210/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für nachstehend aufgeführte Planungsbereiche/Arztgruppen eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Damit verändern sich die **Auflagenhöhen** (bei bestehender Öffnung), so dass Zulassungen im nachstehend aufgeführten Umfang erfolgen dürfen:

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.	
Hausärzte	Bad Belzig	1,0	131/25	
	Bad Freienwalde	3,5	132/25	
	Beeskow	6,5	133/25	
	Bernau bei Berlin	14,0	134/25	
	Cottbus	15,0	135/25	
	Eberswalde	17,5	136/25	
	Eisenhüttenstadt	2,5	137/25	
	Elsterwerda-Bad Liebenwerda	1,5	138/25	
	Erkner	2,0	139/25	
	Falkensee	3,5	140/25	
	Finsterwalde	5,5	141/25	
	Forst (Lausitz)	5,5	142/25	
	Frankfurt (Oder)	19,5	143/25	
	Fürstenwalde/Spree	11,0	144/25	
	Guben	7,5	145/25	
	Hennigsdorf	4,5	146/25	
	Herzberg (Elster)	4,5	147/25	
	Jüterbog	10,0	148/25	
	Königs Wusterhausen	9,0	149/25	
	Kyritz	2,5	150/25	
	Lauchhammer-Schwarzheide	2,5	151/25	
	Luckenwalde	3,0	152/25	
	Ludwigsfelde	9,5	153/25	
Lübben	9,5	154/25		
Lübbenau	7,5	155/25		
Neuenhagen b. Berlin	13,5	156/25		

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Oranienburg	13,5	157/25
	Perleberg-Wittenberge	9,5	158/25
	Prenzlau	6,5	159/25
	Pritzwalk-Wittstock	7,0	160/25
	Rathenow	11,5	161/25
	Schönefeld-Wildau	14,0	162/25
	Schwedt/Oder	11,0	163/25
	Seelow	4,0	164/25
	Senftenberg-Großräschen	6,0	165/25
	Spremberg	5,0	166/25
	Strausberg	6,5	167/25
	Templin	3,5	168/25
	Werder (Havel)-Beelitz	11,5	169/25
	Zehdenick-Gransee	6,0	170/25
Zossen	7,0	171/25	
Augenärzte	Elbe-Elster	0,5	172/25
	Oberspreewald-Lausitz	1,0	173/25
	Ostprignitz-Ruppin	0,5	174/25
	Teltow-Fläming	0,5	175/25
Hautärzte	Oberhavel	0,5	176/25
	Elbe-Elster	0,5	177/25
	Havelland	1,0	178/25
	Märkisch-Oderland	5,0	179/25
	Oberspreewald-Lausitz	2,5	180/25
	Prignitz	0,5	181/25
	Spree-Neiße	2,5	182/25
Frauenärzte	Barnim	0,5	183/25
	Dahme-Spreewald	1,0	184/25
	Teltow-Fläming	3,0	185/25
HNO-Ärzte	Dahme-Spreewald	0,5	186/25
	Elbe-Elster	1,5	187/25
	Oberhavel	1,0	188/25
	Oberspreewald-Lausitz	1,0	189/25
	Prignitz	1,0	190/25
Kinderärzte	Barnim	1,0	191/25
	Dahme-Spreewald	1,5	192/25
	Elbe-Elster	1,0	193/25
	Märkisch-Oderland	2,5	194/25
Chirurgen u. Orthopäden	Elbe-Elster	0,5	195/25

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Urologen	Elbe-Elster	0,5	196/25
	Ostprignitz-Ruppin	0,5	197/25
Nervenärzte	Elbe-Elster	1,0	198/25
	Oberspreewald-Lausitz	0,5	199/25
	Ostprignitz-Ruppin	1,0	200/25
	Prignitz	2,5	201/25
	Spree-Neiße	2,0	202/25
Kinder- und Ju- gendpsychiater	ROR Lausitz-Spreewald	2,0	203/25
	ROR Oderland-Spree	2,5	204/25
	ROR Prignitz-Oberhavel	1,0	205/25
	ROR Uckermark-Barnim	1,0	206/25
Nuklearmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	9,0	207/25
Transfusionsmedi- ziner	KV-Gebiet Brandenburg	0,5	208/25
Neurochirurgen	KV-Gebiet Brandenburg	0,5	209/25
Physikalische u. Rehabilitationsme- diziner	KV-Gebiet Brandenburg	2,5	210/25

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des jeweiligen Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 211/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den

Landkreis: **Barnim**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 36,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,4 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **4,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 212/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für den

Landkreis: **Ostprignitz-Ruppin**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 21,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 123,8 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **2,5** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

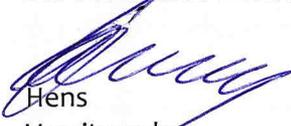
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 213/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für die

Kreisfreie Stadt: **Cottbus**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 120,6 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **4,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 214/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 für die

Kreisfreie Stadt: **Cottbus**
Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 116,7 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 50 % für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **1,5** Zulassungs-/Anstellungsmöglichkeiten für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 27. FEB. 2025

Beschluss Nr. 215/25

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 03.02.2025 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2024 fest, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in Planungsbereichen/Arztgruppen um 40 % überschritten ist:

Planungsbereich	Arztgruppe
Landkreis Elbe-Elster	Frauenärzte
Landkreis Barnim	Nervenärzte
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Prignitz	Augenärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Cottbus, Stadt	Frauenärzte, Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Uckermark	HNO-Ärzte
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Teltow-Fläming	Hautärzte
Raumordnungsregion Oderland-Spree	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim	Fachinternisten
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald	Radiologen
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel	Radiologen

Der Beschluss vom 26.08.2024 (431/24) zur Feststellung der Überschreitung der allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrade um 40 % wird aufgehoben.


Hens
Vorsitzender